



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. März 2015

Nummer 12

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>71 Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Reihenberg S. 105</p> <p>72 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern S. 109</p> <p>73 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath S.109</p> <p>74 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH S. 110</p> <p>75 Bekanntmachung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW S. 110</p> <p>76 Bekanntmachung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW S. 111</p>	<p>77 Änderung eines Deichschautermins gem. § 122 LWG. S. 112</p> <p>78 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Michael Rentmeister) S.113</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>79 Bekanntmachung der Tagesordnung des Regionalverbandes Ruhr S.113</p> <p>80 Bekanntmachung Rhein-Kreis Neuss Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises S. 115</p> <p>81 Bekanntmachung der Stadt Essen Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte S. 115</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 71 Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV Spk-WES-121

Düsseldorf, den 10. März 2015

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg beschlossene Änderungssatzung vom 02.09.2014 bekannt.

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

§ 1

Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regel treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg“.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2

Zweck; Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse am Niederrhein
- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg an.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder. Der Kreis Wesel und die Stadt Moers entsenden jeweils 15 Vertreterinnen oder Vertreter, die Städte Neukirchen-Vluyn und Rheinberg entsenden jeweils 10 Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamtinnen oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt.
- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt.

§ 5

Ausschließungsgründe

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Verbandsmitglieder oder der Sparkassen; die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.

- b) Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänderinnen oder Treuhänder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter oder Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaberinnen oder Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldnerin oder Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein. Die Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsit-

zenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 (2) SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gemäß § 19 (1) SpkG nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung

einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres/seines Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Beigeordneten der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn oder Rheinberg bzw. der leitenden Bediensteten (Dezernentinnen oder Dezernenten) des Kreises Wesel für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b bis e gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf Ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters ein von der Verbands-

versammlung zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 12

Rechnungsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 (1) b SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis

30 % Kreis Wesel
30 % Stadt Moers ·
20 % Stadt Neukirchen-Vluyn
20 % Stadt Rheinberg

zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 (3) SpkG).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederverband

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16**Auflösung des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeiträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt

§ 17**Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung.

§ 18**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

§ 19**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Moers, den 2. September 2014

**Sparkassenzweckverband
des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Dr. Haaz

stv. Vorsitzender

Aarse

Mitglied

i.A.

(Buschwa)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 109

72 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.DU 26

Düsseldorf, den 06. März 2015

Mit Wirkung vom 01.04.2015 wird Herr Manfred Lennartz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 26. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim und Serm) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 110

73 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ASK Chemicals GmbH in Wülfrath

Bezirksregierung
53.01-100-53.0045/14/4.1.8

Düsseldorf, den 12. März 2015

Antrag der ASK Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage

Die ASK Chemicals GmbH hat mit Datum vom 19.05.2014, ergänzt am 14.08.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage durch Änderung des Schutzkonzeptes der Reaktionsanlage auf dem Betriebsgelände Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung des Schutzkonzeptes für die Reaktoren R 3.1, R 4.1 und R 10.1 (Phenolharzherstellung).

- Änderung der Schaltpunkte (Verringerung der Grenzdrücke) des Schutzkonzeptes der Reaktoren R 3.1 und R 4.1.
- Änderung des Volumens des Catchtanks B 9.2 von 30 m³ auf 28 m³

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 110

74 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH.

Bezirksregierung
53.01-100-53.0090/14/4.10

Düsseldorf, den 12. März 2015

Antrag der Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharz-Anlage

Die Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH hat mit Datum vom 12.08.2014, ergänzt am 02.10.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung durch Errichtung einer neuen sechsten Fertigungslinie zur Herstellung von Coil-Lacken auf dem Gelände Düsseldorfer Str. 96-100, 40721 Hilden gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung:

- a) Errichtung und Betrieb von neuen Fertigungsmaschinen in den Räumen D-310/311, D-210/211 sowie D111/112 mit Abfüllung im Raum D-12/13,
- b) Festanschluss der Lösemitteldosierung für die pigmentierte Produktion sowie teilweise der Bindemitteldosierung
- c) Stilllegung von Fertigungsbehältern im Raum D-210/211
- d) Stilllegung der Rio-Beer Behälterreinigung im Raum D-209/208,

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen

Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heyer

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 110

75 Bekanntmachung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW

Bezirksregierung
54.03.05 - SUP HWRM Maas

Düsseldorf, den 11.03.2015

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) müssen bis Ende 2015 für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden. Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 a UVPG in Verbindung mit § 14 b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

Für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW im Bereich der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln wurde ein Umweltbericht nach § 14 g UVPG erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Im Rahmen der Beteiligung werden die vorgenannten Unterlagen auch den zuständigen Behörden der Niederlande und Belgiens zugänglich gemacht und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung werden in der Zeit

vom 01.04.2015 bis einschließlich 04.05.2015
während der Dienststunden
(montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00
Uhr freitags von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben den genannten Unterlagen wird der Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zur weitergehenden Information ausgelegt.

Zeitgleich liegen die Unterlagen für den Regierungsbezirk Köln bei der Bezirksregierung Köln aus.

Alle Unterlagen werden auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/index.jsp> vom **01.04.2015 bis zum 08.06.2015** zugänglich gemacht. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu den jeweiligen Dokumenten, die unter <http://www.flussgebiete.nrw.de> eingestellt sind, verlinkt.

Zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW und dem Umweltbericht können Stellungnahmen/Einwendungen **bis zum 08.06.2015**

- per Post bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf,
- per E-Mail an die Adresse dezernat54@brd.nrw.de,
- nach telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0211 475-2442 zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474

eingereicht werden.

Stellungnahmen/Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine

gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen/Einwendungen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen/Einwendungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der Aufstellung bzw. Änderung des Hochwasserrisikomanagementplans zu berücksichtigen. Nach § 14 I UVPG wird die Entscheidung über die Annahme des Plans öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert bzw. eingereicht werden. Die Einwendungsfrist bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag

gez. Trzeciak

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 111

76 Bekanntmachung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW

Bezirksregierung
54.03.05 – SUP HWRM Rhein

Düsseldorf, den. 11.03.2015

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) müssen bis Ende 2015 für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet werden. Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 a UVPG in Verbindung mit § 14 b und Anhang 3 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

Für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW im Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster wurde ein Umweltbericht nach § 14 g UVPG erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Im Rahmen der Beteiligung werden die vorgenannten Unterlagen auch den zuständigen Behörden der Niederlande zugänglich gemacht und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung werden in der Zeit

vom 01.04.2015 bis einschließlich 04.05.2015
während der Dienststunden
(montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00
Uhr freitags von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Neben den genannten Unterlagen werden der Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie die Beiträge zum Hochwasserrisikomanagementplan Rhein NRW für die Teileinzugsgebiete Rheingraben-Nord, Sieg NRW, Erft NRW, Wupper, Ruhr, Lippe, Emscher und Deltarhein NRW zur weitergehenden Information ausgelegt.

Zeitgleich liegen die Unterlagen für die anderen Regierungsbezirke jeweils bei den entsprechenden Bezirksregierungen aus.

Alle Unterlagen werden auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/index.jsp> vom **01.04.2015 bis zum 08.06.2015** zugänglich gemacht. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu den jeweiligen Dokumenten, die unter <http://www.flussgebiete.nrw.de> eingestellt sind, verlinkt.

Zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein NRW und dem Umweltbericht können Stellungnahmen/Einwendungen **bis zum 08.06.2015**

- per Post bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf,

- per E-Mail an die Adresse dezernat54@brd.nrw.de,
- per Telefax unter der Fax-Nummer 0211 475-2987 oder
- nach telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0211 475-2442 zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474

eingereicht werden.

Stellungnahmen/Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen/Einwendungen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen/Einwendungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der Aufstellung bzw. Änderung des Hochwasserrisikomanagementplans zu berücksichtigen. Nach § 14 I UVPG wird die Entscheidung über die Annahme des Plans öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert bzw. eingereicht werden. Die Einwendungsfrist bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag

gez. Trzeciak

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 112

77 Änderung eines Deichschautermins gem. § 122 LWG

Bezirksregierung
54.04.01.28-15

Düsseldorf, den 11. März 2015

Der Deichschautermin am 27.09.2015 wird wie folgt geändert:

27.09.2015
Stadt Duisburg
Bereich: Zufahrt Parallelhafen, Probeschließung

Treffpunkt Essenberger Str., Am Parallelhafen
Beginn: 10:00 Uhr

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht.
Zur Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag
von Contzen

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 113

78 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Michael Rentmeister)

Bezirksregierung
48.01/AOSF/Rentmeister/82/T/2

Düsseldorf, den 27. Januar 2015

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.01.2015, AZ:48.01/AOSF/Rentmeister/82/T/2014 an Herrn Michael Rentmeister öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5039 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Düsseldorf, den 27. Januar 2015

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
gez.
Tegeler

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 113

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

79 Bekanntmachung der Tagesordnung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 27. März 2015 – 11:00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128
Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Haushaltsangelegenheiten

2.1.1 Verabschiedung des Haushaltes 2015

2.1.1.1 Haushaltspunkt Anlage 4 „Zuwendungen an Fraktionen“ Antrag der Fraktionen Piraten und FWG vom 05.03.2015, Drucksache Nr. 13/0154

2.1.1.2 Haushaltspunkt Anlage 4 „Zuwendungen an Fraktionen“ Antrag der AfD-Fraktion vom 06.03.2015, Drucksache Nr. 13/0155

2.1.2 Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2014 in das Haushaltsjahr 2015

2.1.3 Einbringung des Jahresabschlusses 2013 des Regionalverbandes Ruhr

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen

1.1 Jahresbericht 2014 zur ländlichen Entwicklung und Bodenordnung im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr

1.2 Bericht über die Fördermöglichkeiten des NRW-Programms Ländlicher Raum für die Förderperiode 2014 – 2020 (Bereiche LEADER, Dorfentwicklung, Bodenordnung, ländliche und forstwirtschaftliche Wegenetze, Breitband)

1.3 Förderprogramm "Kommunaler Straßenbau" hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

1.4 Förderprogramm "Nahmobilität 2015" hier: Unterrichtung und Beschlussfassung

- 1.5 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik - Kulturregion Ruhrgebiet hier: Beratung und Beschlussfassung 2015, Rückblick auf die Förderung 2014
- 1.6 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Rückblick auf 2014 Kenntnisnahme
- 1.7 Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Planungsbereich hier: Kenntnisnahme
- 1.8 Entsendung in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik Vorschläge der Fraktionen
- Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr
- 1.9 Änderungsverfahren 20 OB (Vestische Straße) zum Regionalen Flächennutzungsplan – Benehmensherstellung nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 LPIG
- 1.10 Regionalplanung und Regionalentwicklung in der Metropole Ruhr: Aktueller Sachstand
- 1.11 Anfrage zu Fahrzeugen für den Bevölkerungsschutz Drucksache 13/0004 hier: Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion
- 1.12 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 2.2 Umbesetzung in den Gremien
- 2.2.1 Wechsel im Verwaltungsrat der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- 2.3 Aufnahme von Austrittsverhandlungen mit dem Kreis Wesel Verhandlungsermächtigung für die Regionaldirektorin
- 2.4 Sachstandsbericht Klimametropole RUHR 2022
- Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.5 Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2 D/NL-Emmerich-Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen" 2. Anhörungsverfahren (2014) Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.6 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Ausbau der RRX-Kernstrecke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund (– Hamm), Planfeststellungsabschnitt 5a (Essen) Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.7 Stellungnahme des RVR als Träger öffentlicher Belange zum Ausbau der RRX-Kernstrecke Köln – Düsseldorf – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund (– Hamm), Planfeststellungsabschnitt 5b (Bochum) Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.8 Ideenwettbewerb zur Zukunft der Metropole Ruhr / Regionaler Diskurs Hier: Zukünftige Besetzung und Aufgaben des Beirats
- 2.9 Fahrradverleihsystem Metropolradruhr Hier: Sachstandsbericht
- 2.10 Radschnellweg Ruhr RS1 Hier: Kernaussagen der Machbarkeitsstudie und Perspektiven
- 2.11 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr Hier: Sachstandsbericht
- 2.12 Planfeststellung für den Bau der A 52 vom AK Essen-Nord (B 224) bis AD Essen/Gladbeck (m), im Abschnitt Teil 02 (Stadtgebiet Gladbeck) Hier: Stellungnahme des RVR
- 2.13 Geonetzwerk metropoleRuhr
- 2.14 (un)konventionelle Gewinnung von Erdgas, Erdwärme und Grubengas
- Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.15 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR-Route der Industriekultur - Reintegration
- 2.16 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2013 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RuhrGrün
- 2.17 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2015
- 2.18 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün Jahresbericht 2014
- 2.19 Unterstützung von freiem Internet- und Informationszugang mittels Einbringung von RVR-Liegenschaften in Bürger-WLAN s, Drucksache Nr. 13-0156

2.20 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 06.03.2015

Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 115

**80 Bekanntmachung Rhein-Kreis Neuss
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaus-
weises**

Der Dienstausweis Nr. 876, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 30.12.2005, gültig bis 29.12.2015, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Grevenbroich, den 09. März 2015

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 115

**81 Bekanntmachung Stadt Essen
Ungültigkeitserklärung einer Reisege-
werbekarte**

Die Herrn Michael Brandt, geboren 30.04.1962 in Essen, unter der Anschrift Laubrockweg 8, 45277 Essen, am 08.02.2007 durch die Stadt Essen erteilte Reisegewerbekarte für den Handel mit Uhren, Schmuck, Textilien und Accessoires, ist seit dem 22.05.2012 ungültig.

Essen, den 05. März 2015

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 115.

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
